

Scheidung und Sorgerecht

STREITGESPRÄCH Im ersten Teil des Interviews in der letzten UFA-Revue (UFA-Revue 7-8/09) diskutierten die Rechtsanwältin Esther Lange und Martin Würsch vom Schweizerischen Bauernverband über Eheverträge in der Landwirtschaft. Im zweiten Teil des Interviews, hier abgedruckt, geht es um Güteraufteilung, Ersatzforderungen und Sorgerecht im Falle einer Scheidung.



Daniela Clemenz

Martin Würsch vom Schweizerischen Bauernverband empfiehlt, bei einer Heirat in einem Ehevertrag die Zuweisung der Liegenschaft zum Eigentum des Hofübernehmers vorzunehmen. Rechtsanwältin Esther Lange machte darauf aufmerksam (UFA-Revue 7/8/09), dass ein solcher Ehevertrag zum Nachteil der Bäuerin sein kann, sowohl im Fall einer Scheidung als auch im Todesfall.

Esther Lange: Bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung, sei es im Falle einer Scheidung oder im Todesfall, belasten die Schulden die Vermögensmasse, mit der sie zusammenhängen. Wenn der Betrieb Eigengut ist, dann belasten die Schulden, die mit dem Betrieb zusammenhängen, zum Beispiel die Hypothekenschulden, das Eigengut. Wenn der Betrieb Errungenschaft ist, gehören auch die betreffenden Schulden zur Errungenschaft. Wenn der Betrieb Eigengut ist, sehe ich einen Vorteil, wenn die Errungenschaft überschuldet ist, bleibt der Bäuerin wenigstens der Anspruch auf Ersatzforderungen gegen das Eigengut.

Martin Würsch vom Schweizerischen Bauernverband berät in Sachen Scheidungskonventionen.

UFA-Revue: Ist das eigentliche Problem bei einer Scheidung nicht, dass das Ertragswertprinzip zum Tragen kommt?

Esther Lange: Das eigentliche Problem bei der Scheidung für die Bäuerin ist, dass häufig enorm viel aus Errungenschaft in den Betrieb investiert worden ist, diese Investitionen zum Teil nicht mehr bewiesen werden können und dadurch die Ersatzforderungen nicht der Höhe der Investitionen entsprechen. Es besteht dann zwar für die Bauern ein

Ehrlich gesagt, lieber gar nichts geregelt als eine solche einfache Gesellschaft. Das ist eine grössere Benachteiligung als ein Ehevertrag.

Martin Würsch

Anspruch auf die Hälfte der Errungenschaft. Dieser Anteil ist aber oft klein und sogar Null, weil die Errungenschaft überschuldet ist. Die Ersatzforderungen sind zudem nicht angemessen in Anbetracht der Höhe der Investitionen. Zudem entstehen zur Begleichung von Ersatzforderungen oft massive finanzielle Probleme für den Bauern.

Martin Würsch: Wenn aus der Errungenschaft investiert wird, ist es aufgrund des Ertragswertprinzips schon so, dass das derjenige Ehegatte, der nicht Eigentümer ist, zu den Verlierern gehört, was meistens die Frau ist. Eventuell kommt

Interviewpartner

Dr. jur. Esther Lange ist Rechtsanwältin. Ihre Anwaltskanzlei befasst sich mit Scheidungsrecht, Ehe- und Erbverträgen, Konkubinatsrecht, bäuerlichem Bodenrecht, allgemeinem Vertragsrecht und Strafrecht. Sie unterrichtet an der Bäuerinnenschule vom Strickhof Wülflingen und an der Zürcher Hochschule (ZHAW) in Winterthur (ZH).

Martin Würsch ist Ingenieur Agronom FH und diplomierter Treuhandexperte. Er arbeitet beim Schweizerischen Bauernverband in der Abteilung Treuhand und Schätzung in Brugg (AG). Zu seinen Schwerpunkten gehören Gutachten in Fragen von Eherecht, Steuern und Haftpflichtfällen.

noch das Gewinnanspruchsrecht zum Zuge, falls der Betrieb zum Verkehrswert veräussert würde. Zudem ist es oft so, dass die Unterhaltszahlungen an die Exfrau und die Kinder gering sind, da das landwirtschaftliche Einkommen tief ist.

Wird das Gewinnanspruchsrecht der Exfrau in einer Scheidungskonvention vermerkt?

Martin Würsch: Wir empfehlen, das Gewinnanspruchsrecht in die Konvention aufzunehmen. So ist jedem klar, was gilt. Aber eigentlich ist es gesetzlich verankert im ZGB Artikel 212 Absatz 3 und tritt bei einer gewinnbringenden Veräusserung in Kraft. Manchmal stelle ich fest, dass die Frauen – wie soll ich es am besten ausdrücken – entgegenkommender sind als die Männer. Sie verzichten bei einer Scheidung eher dem Frieden zuliebe auf etwas. Da sind manche Männer sturer.

Esther Lange: Ja, die Frauen sind auch nach meinen Erfahrungen oft harmo-

niedertüftiger als die Männer – während der Scheidung. Aber oft bereuen sie dies kurze Zeit später.

Martin Würsch: Dessen bin ich mir bewusst. Ich empfehle allen Paaren, die im Rahmen einer Scheidung zu uns in die Beratung kommen, bei Unsicherheiten für den Konventionsentwurf noch einen Rechtsanwalt zu konsultieren.

Esther Lange: Wird mit diesem Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin zusammen gearbeitet, wenn die Konvention überarbeitet werden soll, oder hören Sie dann nichts mehr von ihren Kunden?

Martin Würsch: Die Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten klappt in der Regel gut. Wenn die Parteien jedoch die Sachlichkeit verlieren und die Konsensbereitschaft schwindet, wird es schwierig. Das Einholen einer Zweitmeinung und konstruktive Vorschläge des Rechtsanwaltes können dem Ehepaar weiterhelfen. Eine Scheidung ist ein grosser Einschnitt im Leben, weshalb ich gut verstehe, wenn eine zweite Meinung eingeholt wird. Ich vergleiche dies oft mit einer Herzoperation, die man ja auch nicht ohne Zweitmeinung vornehmen lässt.

Es gibt Bauernpaare, die eine einfache Gesellschaft gründen, in welcher der Betrieb partnerschaftlich bewirtschaftet wird. Die Bäuerin rechnet dann ebenso wie der Ehegatte die AHV ab und hat Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Wie beurteilen Sie diese Regelung im Falle einer Scheidung?

Martin Würsch: Das ist dann wirklich zum Nachteil jenes Partners, der gehen muss. Einfache Gesellschaft heisst Gesamteigentum. Der Ehepartner hat vielleicht aus seiner Erbschaft Geld gegeben, um das Bauernhaus zu sanieren oder Land zu kaufen. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung wird, wie wir schon gehört haben, alles zum Ertragswert bewertet. Als Teilhaber einer einfachen Gesellschaft trägt jeder den Verlust mit. Ohne einfache Gesellschaft kann man immerhin Ersatzforderungen stellen. Ehrlich gesagt, lieber gar nichts geregelt als eine solche einfache Gesellschaft. Das ist eine grössere Benachteiligung als ein Ehevertrag.

Esther Lange: Punkto güterrechtlicher Auflösung stimme ich Ihnen zu. Während der Ehe kann aber eine einfache Gesellschaft eine gute Lösung punkto

Mitsprache sein. Vielleicht macht eine einfache Gesellschaft genau wie die Gütergemeinschaft dem Landwirt eher bewusst, dass betriebliche Entscheide mit der Ehefrau zu besprechen sind.

Martin Würsch: Um die Mitsprache zu regeln, schlagen wir vom Bauernverband ein anderes Vorgehen vor. Man kann eine Absichtserklärung machen, wo festgehalten wird, dass die Betriebsführung gemeinsam ist und dass gemeinsam entschieden wird. Beide unterschreiben das Dokument.

Meiner Erfahrung nach bleiben Bauernkinder oft lieber bei dem Elternteil, der den Hof hat, also oft beim Vater.

Esther Lange

Neben dem Thema Geld ist bei einer Scheidung die Regelung des Sorgerechts für Kinder besonders schwierig. Zu wem gehören die Kinder?

Esther Lange: In der Praxis läuft das so ab, dass ich im Auftrag meiner Klientin oder meines Klienten das Sorgerecht vor Gericht beantrage. Ist das Sorgerecht umstritten, gibt es ein Gutachten. Meistens entscheiden die Richter im Sinne des Gutachtens. Der Gutachter hat den Auftrag zu beurteilen, bei welchem Elternteil das Kind besser aufgehoben ist. Die Interessen der Eltern dürfen dabei keine Rolle spielen.

Haben die Kinder mitzureden?

Esther Lange: Die Kinder werden heute ab dem 6. Lebensjahr vom Richter befragt, vor allem dann, wenn das Sorgerecht umstritten ist. Der Richter fragt nicht direkt: «Willst du lieber beim Papi oder beim Mami leben.» Aber die Kinder sind ja nicht auf den Kopf gefallen und merken genau, worum es geht. Die Meinung des Kindes ist nicht ausschlaggebend bis zu einem gewissen Alter, aber immer sehr wichtig.

Was für Regelungen sind in der Landwirtschaft möglich?

Esther Lange: Meiner Erfahrung nach bleiben Bauernkinder oft lieber bei dem Elternteil, der den Hof hat, also oft beim Vater. Bei den Kindern spielt eine grosse Rolle, dass sie bei den Tieren bleiben wollen, die auf dem Hof sind. Oft muss die Bäuerin in eine Umgebung ziehen, die den Kindern fremd ist und das scheuen sie. Es kommt auch vor, dass Geschwister getrennt werden, weil sie verschiedene Wünsche haben.

Das bricht den Müttern das Herz.

Esther Lange: Ja, das ist oft so. Die Frau muss gehen, sie verliert ihre vertraute Umgebung, sie hat vielleicht noch die Bäuerinnenausbildung gemacht, kann diesen Beruf nicht mehr ausüben und wird sich umschulen müssen. Und schlussendlich verliert sie noch die Kinder. Das wird als besonders ungerecht empfunden, wenn der Wunsch nach einer Scheidung vom Mann ausgegangen ist. Im neuen Scheidungsrecht wird auch nicht mehr nach den Ursachen gefragt, warum die Ehe scheitert ...

... aber die Schuldfrage stellt sich ja jeder gleichwohl.

Esther Lange: Jeder, der geschieden wird, fragt sich, warum das so kommen musste. Ich höre oft sagen: «Ich wäre nie gegangen, aber er wollte die Scheidung. Ich verliere alles und finanziell stehe ich mit nichts da.» Das sind bittere Erfahrungen, oft nach jahrelanger Mitarbeit auf dem Betrieb.

Oft hört man, dass eine Scheidung mehrheitlich von Frauen beantragt wird.

Esther Lange: Die Statistik dazu kenne ich nicht. Aber es ist doch oft so, dass nicht derjenige, der die Scheidung beantragt, von Anfang an diesen Wunsch hatte. Manchmal bleibt jemandem auch gar nichts anderes übrig, zum Beispiel wenn der andere eine feste Fremdbeziehung hat oder andere schwerwiegende Dinge vorgefallen sind.

Wie handhaben Sie beim Bauernverband das Sorgerecht?



Rechtsanwältin Esther Lange aus Winterthur vertritt in Scheidungen Bäuerinnen und Bauern.

Martin Würsch: Bei einem Streit über das Sorgerecht, der nicht im Gespräch mit den Eheleuten beigelegt werden kann, bleibt auch uns nichts anderes übrig als diese Frage an Anwälte, Gerichte und Gutachter zu delegieren. Aber auch wir stellen fest – auch bei gütlicher Einigung – dass die Kinder oft auf dem Hof bleiben wollen. Ich weiss von einem Fall, wo der Mann gesagt hat: «Wenn es finanziell geht, dann besorge ich meiner Exfrau ein Eigenheim in Hofnähe. Dann leben die Kinder bei der Mutter und nach der Schule können die Kinder zu den Tieren und im Stall schauen.»

Esther Lange: Das sind derart gute Scheidungsverhältnisse, dass ich neugierig werde, weshalb es überhaupt zur Scheidung kommt.

Martin Würsch: In diesem Fall war eine andere Frau mit im Spiel. Die Nähe zum Hof war für die Kinder wichtig. So suchte der Mann eine Lösung, selbst wenn es finanziell eng für ihn werden wird. Aber bei einer Kampfscheidung sind solche Regelungen nicht möglich.

Mit der Revision des Scheidungsrechts soll ein gemeinsames Sorgerecht Normalfall werden. Was halten Sie davon?

Esther Lange: Damit wird den Eltern quasi ein gemeinsames Sorgerecht aufgezwungen. Gott sei Dank haben wir diese Regelung noch nicht. Heute ist

ein gemeinsames Sorgerecht nur möglich, wenn beide das wollen und dem Gericht einen Betreuungsplan vorlegen, wer wann betreut und was zahlt. Besteht keine Einigung, so darf das Gericht die gemeinsame Sorge nicht erteilen. Das ist meines Erachtens eine vernünftige Lösung. Schlussendlich würden die Kinder darunter leiden. Stellen Sie sich vor, beide Elternteile haben vielleicht einen neuen Partner, die geschiedenen Partner sind ständig im Streit auch bezüglich der Kindererziehung und die neuen Partner reden auch mit, so dass quasi vier Personen in Bezug auf die Kinder zusammen reden müssen und entscheiden. Das ist ein riesiger Anspruch an die Erwachsenen. Eine Möglichkeit sehe ich noch darin, dass vom Gericht untersucht wird, ob ein gemeinsames Sorgerecht sinnvoll ist und wenn ja, dieses angeordnet wird. Es entfällt dann die Möglichkeit, dass ein Elternteil das gemeinsame Sorgerecht verweigern kann, aus welchen Gründen auch immer, obwohl es eigentlich im Interesse der Kinder wäre.

Martin Würsch: Manchmal habe ich den Eindruck, dass beim gemeinsamen Sorgerecht der Vater der Meinung ist, wenn er schon zahlen muss, dann wolle er auch mitreden. Aber punkto Betreuungsplan sehe ich dann oft Mini-

mallösungen. Zwei Wochen Ferien im Jahr, aber ja nicht in der Saison, höchstens im Winter. Ehrlich gesagt, das ist keine Basis für ein gemeinsames Sorgerecht. Man hat sich ja aufgrund grundlegender Differenzen getrennt, und das muss nicht noch über die Kindererziehung weitergeführt werden.

Frau Lange, Sie unterrichten an der Bäuerinnenschule am Strickhof Wülflingen. Wie sensibilisiert sind diese jungen Frauen für dieses Thema?

Esther Lange: Ich staune immer wieder, wie naiv die Frauen sind. Das Thema Finanzen stösst im Unterricht zu Beginn nicht unbedingt auf offene Ohren, vor allem bei den jüngeren Frauen. Es muss ihnen zuerst mit konkreten Beispielen die Bedeutung der Finanzen näher gebracht werden. Für die Zukunft einer Bäuerin sind aber die Finanzen sehr wichtig. ■

Esther Lange, Obergasse 20,
8400 Winterthur, ☎ 052 212 43 11,
www.elange.ch

Martin Würsch, Laurstrasse 10,
5201 Brugg, ☎ 056 462 51 11,
www.sbv-treuhand.ch

INFOBOX

www.ufarevue.ch

9 · 08